

Verfahrensgang

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 05.11.2019 – 8 UF 152/19, [IPRspr 2019-161](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Rechtsnormen

EuEheVO 2201/2003 **Art. 1**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 8**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 61**

FamFG §§ 58 ff.; FamFG § 65

KSÜ **Art. 5**; KSÜ **Art. 7**

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2020, 1119

NJW-RR, 2020, 260

IPRax, 2021, 172

Bericht

NJW-Spezial, 2020, 166

Mankowski, NZFam, 2020, 136

Aufsatz

Andrae, IPRax, 2021, 153

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-161>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat' (§ 640a II 1 Nr. 2 ZPO a.F.). Aus der Vorgängerregelung ergibt sich (mit der Formulierung ‚Mann‘ deutlicher als nach der geltenden Regelung), dass von der aktuellen Formulierung ‚Vater‘ nicht nur der rechtlichen Vater, sondern auch der Putativvater erfasst sein soll.

Vorliegend geht es um die Feststellung der Vaterschaft des Bet. zu 2) zum ASt.; der Bet. zu 2) hat auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, d.h. in Stadt1.“

161. *Ungeachtet des § 65 IV FamFG ist das Vorliegen der internationalen Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens und damit auch im Beschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen.*

Für den gewöhnlichen Aufenthalt kommt es auf Dauer, Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat an, wobei die Intention der Eltern, sich dauerhaft dort niederzulassen, zu berücksichtigen sein kann.

Ein Vorrang der EuEheVO gegenüber dem KSÜ besteht nur, wenn das betreffende Kind im Zeitpunkt der Sachentscheidung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, so dass nach einem Aufenthaltswechsel aus einem Mitgliedstaat der EuEheVO in einen Nichtmitgliedstaat, der aber Mitglied im KSÜ ist, keine Fortwirkung der Zuständigkeit (perpetuatio fori) in Betracht kommt.

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 5.11.2019 – 8 UF 152/19; NJW-RR 2020, 260; FamRZ 2020, 1119; IPRax 2021, 153 *Andrae*; IPRax 2021, 172. Bericht in: NJW-Spezial 2020, 166; NZFam 2020, 136 *Mankowski*.

Die Kindesmutter und der Kindesvater haben 2019 eine Vereinbarung dahingehend geschlossen, dass die Kindesmutter mit dem Kind nach Land1 umziehen kann. Der Umzug ist erfolgt und X besucht seit 2019 eine Schule in Stadt1.

Das vorliegende Umgangsverfahren wurde am 1.4.2019 vom Kindesvater angeregt und in der Folge hat das AG ein Umgangsverfahren eingeleitet. Das AG hat mit dem angefochtenen Beschluss seine internationale Zuständigkeit bejaht mit der Erwägung, dass der Aufenthalt des Kindes in Land1 noch nicht hinreichend gefestigt sei und dann eine ausführliche Umgangsregelung getroffen, auf die Bezug genommen wird. Mit ihrer Beschwerde macht die Kindesmutter (u.a.) die fehlende internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte geltend. Der Senat hat mit Hinweisbeschluss vom 14.10.2019 darauf hingewiesen, dass die örtliche Zuständigkeit deutscher Gerichte vorliegend nicht gegeben und daher der angefochtene Beschluss aufzuheben sei.

Aus den Gründen:

„II. Auf die statthafte Beschwerde, §§ 58 ff. FamFG, war der angefochtene Beschluss aufzuheben und das Umgangsverfahren einzustellen, weil die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nicht (mehr) gegeben ist.

Im Einzelnen:

Auch wenn nach § 65 IV FamFG eine Beschwerde nicht darauf gestützt werden kann, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine (örtliche) Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat, ist das Vorliegen der internationalen Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens und damit auch im Beschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen (vgl. BGH, FamRZ 2015, 2147¹; BGHZ 184, 269 = NJW 2010, 1351²).

¹ IPRspr. 2015 Nr. 266.

² IPRspr. 2010 Nr. 240.

Nach Art. 8 I der VO (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-Verordnung) sind für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung einschließlich des Umgangsrechts, Art. 1 II lit. a EuEheVO, betreffen, an sich die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für den autonom auszulegenden Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts kommt es zum einen auf Dauer, die Regelmäßigkeit und die Umstände des Aufenthalts in einem Mitgliedstaat sowie die Gründe für diesen Aufenthalt und den Umzug der Familie in diesen Staat, die Staatsangehörigkeit des Kindes, Ort und Umstände der Einschulung, die Sprachkenntnisse sowie die familiären und sozialen Bindungen des Kindes in dem betreffenden Staat an (EuGH, [Urt. vom 2.4.2009 – Ersuchen um Vorabentscheidung: Korkein hallinto-oikeus – Finnland, Rs C-523/07], FamRZ 2009, 843; EuGH, Urt. vom 22.12.2010, [Barbara Mercredi gegen Richard Chaffe], Rs C-497/10 PPU, juris). Dabei kann die Intention der Eltern, sich dauerhaft in einem Staat niederzulassen, auch zu berücksichtigen sein (EuGH, FamRZ 2009, 843, Rz. 40).

Hier haben die Kindeseltern mit der Vereinbarung am 17.1.2019, dass die Kindesmutter mit X [nach] Land1 umziehen darf, die Intention bekundet, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt von X ändern soll. Mit der Umsetzung dieser Vereinbarung und dem Besuch der Schule in Stadt1 ab dem XX.XX.2019 wurde diese Intention auch praktisch umgesetzt, so dass der gewöhnliche Aufenthalt von X bei Einleitung des vorliegenden Verfahrens am 1.4.2019 bereits in der Land1 war und damit deutsche Gerichte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr international zuständig waren.

Selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgte, hat X mittlerweile nach über achtmonatigem Wohnen mit seiner Mutter in der Land1 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in ... Land1 begründet.

Gegenüber Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU, aber Vertragsstaaten des KSÜ sind, gilt nicht die Fortwirkung einer einmal begründeten internationalen Zuständigkeit, sondern die internationale Zuständigkeit muss auch noch zum Zeitpunkt der Sachentscheidung gegeben sein, was vorliegend nicht der Fall ist. [...] Land1 ist kein Mitgliedsstaat der EU, aber Vertragsstaat des KSÜ. Gemäß Art. 61 lit. a EuEheVO besteht ein Vorrang der EuEheVO gegenüber dem KSÜ nur dann, wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat. Dabei kommt es auf den Aufenthalt im Zeitpunkt der Sachentscheidung an, so dass nach einem Aufenthaltswechsel aus einem Mitgliedstaat der EuEheVO in einen Nichtmitgliedstaat, der aber Mitglied im KSÜ ist, eine Fortwirkung der Zuständigkeit (*perpetuatio fori*) nicht in Betracht kommt (KG, NZ-Fam 2015, 474³; OLG Karlsruhe, FamRZ 2014, 1565⁴). Dies entspricht auch dem Wortlaut von Art. 5 II KSÜ, wo formuliert ist: ‚Vorbehaltlich des Artikels 7 sind bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Vertragsstaat die Behörden des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.‘

Eine Ausnahme nach Art. 7 KSÜ liegt hier nicht vor, weil X mit seiner Mutter im Einverständnis mit dem Vater [nach] Land1 umgezogen ist.“

³ IPRspr. 2015 Nr. 240.

⁴ IPRspr. 2013 Nr. 239.